

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 8. August 2000 an den Landrat
zur Änderung der Verordnung über das berufliche Bildungswesen (VBB)
(Beitragsansätze für Reisekosten der Lehrlinge und Lehrtöchter)

I. Ausgangslage

Nach Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g des kantonalen Gesetzes über das berufliche Bildungswesen (GBB; RB 70.1111) leistet der Kanton unter anderem Beiträge an Reisekosten der Lehrlinge und Lehrtöchter für den Besuch ausserkantonaler Berufsschulen, Berufsmittelschulen und interkantonaler Fachkurse. Die Höhe der Beiträge und die anrechenbaren Kosten werden in Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g der Verordnung über das berufliche Bildungswesen (VBB, RB 70.1112) festgehalten. Demnach beträgt der Beitrag des Kantons an die Reisekosten 60 Prozent der Fahrtkosten zweiter Klasse für die Reisedistanz von Altdorf bis zum Schulort.

Die finanzielle Situation des Kantons gestaltet sich nach wie vor schwierig. Der Regierungsrat hat deshalb am 3./4. Mai 1999 eine Reihe von Massnahmen unter dem Titel Verzichtsplanning beschlossen. Eine Massnahme betrifft die Abschaffung beziehungsweise Reduktion der Beiträge an die Reisekosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsschulen, Berufsmittelschulen und interkantonaler Fachkurse. Eine totale Abschaffung der Beiträge hätte Einsparungen von Fr. 222'000.-- zur Folge. Aus rechtlicher Sicht müsste dazu eine Revision des Gesetzes über das berufliche Bildungswesen vorgenommen werden.

Auf eidgenössischer Ebene wird die Gesetzgebung im Bereich der Berufsbildung revidiert. Das neue revidierte Bundesgesetz wird frühestens auf das Jahr 2003 in Kraft gesetzt werden können. Die grundlegende Revision auf eidgenössischer Ebene wird auch eine Anpassung der kantonalen Gesetzgebung zur Folge haben. Angesichts dieser Umstände erscheint eine isolierte Revision des Gesetzes mit der dazu notwendigen Volksabstimmung nicht als angebracht.

Die vorgeschlagene Verordnungsänderung bezweckt, die Beitragsätze für die Reisekosten für den Besuch ausserkantonaler Berufsschulen, Berufsmittelschulen und interkantonaler Fachkurse neu zu regeln und damit die Kosten für den Kanton zu reduzieren.

II. Regelung der Beiträge heute: eine Übersicht

Eine Umfrage des Amtes für Berufsbildung im April 2000 ergab, dass von den 19 Deutschschweizer Kantonen sechs Kantone, nämlich Appenzell Innerrhoden, Basel Stadt, Bern, Freiburg, Schaffhausen und Zug eine Form der Entschädigung kennen, die anderen kannten sie nie oder haben sie abgeschafft.

Gemäss Artikel 19 Absatz 1 Buchstabe g des Gesetzes über das berufliche Bildungswesen werden Beiträge an den Besuch **ausserkantonalen** Schulen ausgerichtet. In der Verordnung wird weiter festgehalten, dass ein Beitrag an die Fahrtkosten zwischen Altdorf und dem ausserkantonalen Schulort ausgerichtet wird. Dies hat zur Folge, dass heute beispielsweise ein Beitrag von 60 Prozent an ein Billett von Altdorf nach Goldau geleistet, für die Fahrstrecke von Andermatt nach Altdorf in die Berufsschule jedoch kein Beitrag ausgerichtet wird. Dies obwohl die Kosten für eine Fahrt zwischen Andermatt und Altdorf höher sind, als jene für den Besuch der meisten ausserkantonalen Schulen, wie eine Zusammenstellung in Tabelle 1 zeigt.

Tabelle 1: Kosten für eine Retourfahrt (ganzes Billett)

Andermatt-Altdorf	Fr.	37.20
Altdorf-Luzern	Fr.	34.00
Altdorf-Goldau	Fr.	18.80
Altdorf-Zug	Fr.	29.20
Altdorf-Sursee	Fr.	45.00
Altdorf-Pfäffikon	Fr.	41.00

Die heutige Praxis benachteiligt somit Lehrtöchter und Lehrlinge, die nicht in Altdorf wohnen. Obwohl die geltende Regelung den rechtlichen Bestimmungen entspricht, wird sie mit Recht als stossend empfunden. Heute werden, bei einem Satz von 60 Prozent, Beiträge zwischen Fr. 30.-- und 1'580.-- ausbezahlt. Der Mittelwert der rund 470 Auszahlungen beträgt Fr. 450.--. Tabelle 2 enthält eine Zusammenstellung der wichtigsten Schulorte und der damit verbundenen Beitragsleistung nach geltender Regelung.

Tabelle 2: Häufige Schulorte mit Beitragsleistung 1999/2000

Schulort	Beitrag	Anzahl
BS + KV Luzern	Fr. 460	101
BS Goldau	Fr. 250	76
BS Zug	Fr. 390	61
BS Sursee	Fr. 600	26
BS Zug	Fr. 780	21
BS Luzern (2 x pro Woche)	Fr. 920	14
BS Pfäffikon SZ	Fr. 560	13
Total Anzahl		312

Zusammenfassend ergibt sich Folgendes:

- Die meisten Deutschschweizer Kantone leisten keinen Beitrag an die Reisekosten.
- Die heutige Regelung berücksichtigt nur die Fahrtkosten zwischen Altdorf und dem ausserkantonalen Schulort und benachteiligt damit Personen, die nicht in Altdorf wohnen, beziehungsweise die Berufsschule in Altdorf besuchen.

III. Grundzüge der neuen Regelung - drei Neuerungen

Gegenüber heute bringt die Verordnungsänderung drei Neuerungen:

1. Das zuständige Amt erhält die Kompetenz, Pauschalbeiträge festzulegen
2. Anrechenbar sind die Kosten ab Wohnort und nicht wie heute ab Altdorf
3. Jede Person hat einen Selbstbehalt von Fr. 750.-- zu tragen, nur der Rest wird vergütet.

Es würde gegenüber heute, wo immer die Fahrtkosten ab Altdorf berechnet werden, eine wesentliche Erhöhung des administrativen Aufwandes bedeuten, wenn der Beitrag in jedem einzelnen Fall separat berechnet werden müsste. Deshalb soll das zuständige Amt (Amt für Berufsbildung) die Kompetenz erhalten, Pauschalbeiträge festzulegen. Dabei sollen die einzelnen Wohnorte mit ähnlicher Distanz (und Fahrtkosten) zusammengefasst und festgelegt werden, welcher Beitrag für welchen Schulort und Schulbesuch ausbezahlt werden soll. Bei der Festlegung der Pauschalbeiträge hat sich das Amt auf die günstigste Variante abzustützen. Dies wird in der gegenwärtigen Situation eine Mehrfahrtenkarte in Verbindung mit dem Lösen eines Halbtaxabonnements sein. Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kosten des Halbtaxabonnements nicht berücksichtigt werden, da dieses auch für andere Zwecke benutzt werden kann.

Aus rechtlicher Sicht verlangt Artikel 19 des Gesetzes über das berufliche Bildungswesen (GBB) einzig, dass der Kanton Beiträge an die Reisekosten leistet. Die Pflicht, diese vollumfänglich zu übernehmen, besteht nicht. Artikel 19 Absatz 2 spricht von anrechenbaren Kosten.

Anrechenbar sind heute die Fahrtkosten zwischen Altdorf und dem ausserkantonalen Schulort. An diese wird ein Beitrag von 60 Prozent geleistet. Die neue Regelung betrachtet jene Kosten als anrechenbar, die zwischen dem Wohnort und dem ausserkantonalen Schulort entstehen.

Vorweg hat jede Person einen Selbstbehalt pro Jahr selber zu tragen. Nur der Rest wird vom Kanton vergütet. Nach wie vor werden keine Beiträge ausbezahlt, wenn eine Berufsschule innerhalb des Kantons besucht wird. Diese Tatsache ist aus Sicht der rechtsgleichen Behandlung zu berücksichtigen, wenn die Höhe des Selbstbehaltes festgelegt wird, der vorweg zu tragen ist. Der vorgeschlagene Selbstbehalt von Fr. 750.-- orientiert sich an den Fahrtkosten (ohne Kosten des Halbtaxabonnements), die entstehen, wenn die Berufsschule in Altdorf ab Wohnort Andermatt einmal pro Woche besucht werden muss. Die vorgeschlagene Lösung bringt

eine rechtliche Gleichbehandlung aller Lehrlinge und Lehrtöchter. Alle haben denselben Selbstbehalt zu übernehmen, unabhängig von Wohnort und unabhängig von der Frage, ob eine Schule innerhalb oder ausserhalb des Kantons besucht wird oder nicht. Die Lösung bringt weiter den Vorteil, dass in denjenigen Fällen, in denen eine hohe finanzielle Belastung durch die Fahrtkosten entstehen, weiterhin eine angemessene Unterstützung durch den Staat ausgerichtet wird. Der Regierungsrat soll weiter die Kompetenz erhalten, die Höhe des Selbstbehaltes anzupassen, wenn sich die Tarifstruktur der öffentlichen Verkehrsmittel verändert.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Die nachstehende Tabelle 3 enthält eine Zusammenstellung der finanziellen Auswirkungen, die für den Kanton zu erwarten sind. Die Berechnungen wurden auf der Basis der Zahlungen für das Schuljahr 1999/2000 vorgenommen. Bisher wurden bei den Fahrtauslagen die Kosten ab Altdorf zugrunde gelegt. Neu sollen die Kosten ab Wohnort berücksichtigt werden. Die vorhandenen Daten lassen nur eine Schätzung der finanziellen Auswirkungen zu. Zudem nimmt die Zahl der Lehrverhältnisse und damit auch die Anzahl der Besuche von ausserkantonalen Schulen im Moment wieder zu.

Tabelle 3: Finanzielle Auswirkungen

	1999/2000	neue Regelung
Anzahl Beiträge (Schätzung)	472	160
Betrag: Basis ab Altdorf	Fr. 222'000	Fr. 46'900
Korrektur ab Wohnort (Schätzung)		Fr. 15'000
Total	Fr. 222'000	Fr. 61'900
durchschnittlicher Beitrag	Fr. 470	Fr. 387
mutmassliche Einsparung		Fr. -160'100

Bei einem Selbstbehalt in der Höhe von Fr. 750.-- sind gegenüber heute Einsparungen von rund Fr. 160'000.-- zu erwarten.

V. Antrag

Gestützt auf diese Überlegungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Verordnung über das berufliche Bildungswesen (VBB), wie sie im Anhang enthalten ist, wird beschlossen.

Anhang

Änderung der Verordnung über das berufliche Bildungswesen (VBB)

**VERORDNUNG
über das berufliche Bildungswesen (VBB)**

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Verordnung über das berufliche Bildungswesen vom 14. November 1990 (VBB)¹⁾ wird wie folgt geändert:

Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe g

¹⁾Der Kantonsbeitrag bemisst sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt ist, nach den Ausgaben, die auch der Bund als subventionsberechtigt anerkannt. Er umfasst (Art. 19 GBB):

- g) für Reisekosten zum Besuch ausserkantonaler Berufsschulen, Berufsmittelschulen und interkantonalen Fachkurse einen jährlichen Pauschalbeitrag, den das zuständige Amt²⁾ festlegt. Der Pauschalbeitrag berücksichtigt 100 Prozent der Halbtax-Fahrtkosten zweiter Klasse für die Fahrtstrecke vom Wohnort bis zum Schulort, abzüglich eines Selbstbehaltes von Fr. 750.--. Der Regierungsrat kann den Selbstbehalt den veränderten Tarifen der öffentlichen Verkehrsmittel anpassen. Werden die Reisekosten vom Lehrbetrieb vergütet, hat der Empfänger oder die Empfängerin den Kantonsbeitrag dem Lehrbetrieb weiterzuleiten.

II.

Diese Änderung unterliegt dem fakultativen Referendum. Der Regierungsrat bestimmt, wann sie in Kraft tritt³⁾.

Im Namen des Landrates

Der Präsident: Caspar Walker

Der Kanzleidirektor: Dr. Peter Huber

1) RB 70.1112

2) Amt für Berufsbildung, vgl. Art. 1 und 6 Organisationsreglement (RB 2.3322)

3) vom Regierungsrat in Kraft gesetzt am ..., AB vom ...